

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

VERANSTALTUNGSLEITUNG

kulturZEIT, Inh. Marion Hertel, Steingartenweg 20,
90765 Fürth
Tel. 09 11 / 72 30 32 45, eMail: kulturzeit@t-online.de

AUFBAUZEITEN FÜR AUSSTELLER

Freitag, 16.10.2026 von 15.00 – 18.00 Uhr
Samstag, 17.10.2026 von 09.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, 18.10.2026 von 10.00 – 11.00 Uhr

ABBAUZEITEN FÜR AUSSTELLER

Sonntag, 18.10.2026 von 18.00 – 20.00 Uhr

BESUCHER-ÖFFNUNGSZEITEN

Samstag, 17.10.2026 von 12.00 – 19.00 Uhr
Sonntag, 18.10.2026 von 11.00 – 18.00 Uhr

ZULASSUNG

Zugelassen sind Aussteller aus den Bereichen Gesundheit, Veggie, Spiritualität, Nachhaltigkeit und Ökologie. Ein Anspruch auf Zulassung besteht jedoch nicht. Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Zulassung durch den Veranstalter zustande. Die Zulassung gilt nur für den angemeldeten Aussteller und die angemeldeten Produkte oder Dienstleistungen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Präsentation von nicht angemeldeten Produkten und Dienstleistungen zu unterbinden.

MITAUSSTELLER

Mitaussteller sind Unternehmen oder Personen, die sich mit eigenen Produkten und/oder Dienstleistungen auf dem Stand des Hauptausstellers präsentieren. Diese sind schriftlich anzumelden und werden ausschließlich vom Veranstalter zugelassen. Ansprechpartner, Rechnungsempfänger und Verantwortlicher in allen Belangen ist der Hauptaussteller.

STANDFLÄCHEN

Der Aussteller darf nur die von ihm gebuchte Standfläche nutzen. Sollte er seine Standflächengröße überschreiten, erhält er nachträglich eine Rechnung über die zusätzlich genutzte Fläche. Die Gänge bzw. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadensersatzansprüche. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung ordnungsgemäß ausgestattet und mit einer fachkundigen Person besetzt sein.

STANDGESTALTUNG

Die Standgestaltung obliegt dem Aussteller und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen von Sicherheit und Ästhetik. Der Veranstalter hat bei grob unattraktiver oder sittenwidriger Gestaltung das Recht, Änderungen zu fordern. Zur Standgestaltung dürfen nur schwer entflammbar Stoffe verwendet werden (B1 klassifiziert) bzw. die Stoffe müssen mit Antiflamm-

Spray behandelt sein. Die Stellwände dürfen nur mit rückstandsfrei entfernbarem Klebeband beklebt werden, das nach der Veranstaltung wieder entfernt werden muss. Die Holztrennwände und Fenster dürfen nicht beklebt werden. Für das Befestigen von Postern an der Sandsteinwand empfehlen wir tesa Powerstrips Poster. Vom Mergerüst können Bilder und Plakate mit selbst mitgebrachtem Befestigungsmaterial abgehängt werden, wenn dies oberhalb der Standfläche geschieht. Bitte nur Befestigungsmaterial verwenden, das den aktuellen Sicherheits-vorschriften entspricht. Gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) sind Sie verpflichtet, ein Namensschild mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen gut lesbar am Stand anzubringen. Ebenso, dass bei den angebotenen Waren und den Leistungen die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich angebracht sind. Anfallendes Verpackungsmaterial, wie Holzwolle, Papier und Karton und dergleichen ist aus den Ausstellungsräumen zu entfernen, in nicht brennbaren Behältern zu sammeln und abzutransportieren.

VERKOSTUNG

Die Verkostung der Besucher obliegt alleine dem Pächter der Stadthalle. Der Aussteller kann den Besuchern jedoch Probierhäppchen oder Getränke in Likörglasgröße anbieten.

WERBUNG

Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb der angemieteten Standfläche erlaubt. Unbefugt vorgenommene Werbung wird vom Veranstalter entfernt. Das Ansprechen von Besuchern außerhalb der Standfläche ist nicht erlaubt.

GENEHMIGUNGEN

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizei-rechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

STANDABBAU

Der Standabbauf ist erst nach Beendigung der Veranstaltung möglich. Sollte der Aussteller bereits vorher mit dem Abbau beginnen, wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages fällig. Bitte hinterlassen Sie an Ihrem Standplatz keinen Müll. Für zurückgelassenen Müll oder Verpackungsmaterial werden Entsorgungskosten in Höhe von 50 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Sollte ein Aussteller die Abbauperiode überschreiten, bekommt er nachträglich eine Rechnung.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Zulassung durch den Veranstalter erhält der Aussteller eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu begleichen ist. Ratenzahlung ist möglich (50 % innerhalb von 14 Tagen, die restlichen 50 % acht Wochen vor der Messe). Bei einer Anmeldung unter acht Wochen vor Messebeginn wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in voller Höhe fällig. Die vorherige vollständige Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Ein Nichterscheinen des Ausstellers entbindet ihn nicht von der Zahlungspflicht.

AUSSTELLERZUFAHRT UND –PARKPLÄTZE

Die Auffahrt auf die Terrasse erreichen Sie über die Königstraße/Übergang Uferstraße. Sie können dort zum Ausladen kostenfrei parken. Danach müssten Sie Ihr Auto in die angeschlossene Tiefgarage fahren oder anderweitig parken, da Ihr Auto sonst kostenpflichtig abgeschleppt wird. Ein weiteres Parkhaus gibt es beim Fürthermare am Scherbsgraben 15 in 15 Minuten Fußweg. Für Transporter/Wohnmobile wird ein Parkstreifen auf dem Parkplatz Uferstraße gesperrt. Kostenlose Parkberechtigung für Transporter/Wohnmobile bitte an der Bühnenpforte abholen und hinter die Scheibe legen. Sollten Sie Wasser und Strom benötigen gibt es einen Wohnmobilstellplatz direkt am Fürther Mare, Scherbsgraben 15, 90766 Fürth, Tel. 0911/7230540.

HÖHERE GEWALT / EVENTUELLE ÄNDERUNGEN

Der Veranstalter kann die Messe in Fällen höherer Gewalt oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund zeitlich und räumlich verändern, verschieben, vorzeitig beenden, verlängern oder absagen. Ebenso können, falls erforderlich, Stände und Abmessungen geändert werden. Daraus ergibt sich für den Aussteller kein Rücktrittsrecht. Der Veranstalter ist im Falle einer Absage berechtigt, 25% der Netto-Standmiete einzubehalten.

HAFTUNG

Jegliche Art von Feuer ist nicht gestattet. Die Brandschutz- und sonstigen sicherheitstechnischen Auflagen sind einzuhalten. Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder ein von ihm Beauftragter verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Mesestand eingebrachten Gegenstände. Diese wäre im Bedarfsfall vom Aussteller selbst abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter.

FOTOAUFNAHMEN

Der Veranstalter darf von den Ausstellern/Standflächen Aufnahmen erstellen, die er für Marketingzwecke kostenfrei nutzen darf.

TIERE

Das Mitbringen von Tieren in die Stadthalle ist nicht gestattet.

RÜCKTRITT

Stornierungen können nur schriftlich erfolgen und sind nur möglich, wenn der Veranstalter sein schriftliches Einverständnis gibt. Bei Rücktritt bis acht Wochen vor der Veranstaltung werden 50 % der Rechnungssumme fällig. Bei Rücktritt ab acht Wochen vor der Veranstaltung wird die volle Rechnungssumme fällig. Ersatz kann bis spätestens zwei Wochen vor der Messe beigebracht werden. Dafür müssen die Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75 € zzgl. 19 % MwSt. an. Es wird in jedem Fall der Abschluss einer Ausfallversicherung empfohlen.

VERWIRKUNG VON ANSPRÜCHEN

Etwaige Ansprüche an den Veranstalter sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verwirkt. Reklamationen wegen Mängeln der Standfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug während der Aufbautage anzuseigen, so dass der Veranstalter etwaig auftretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

Die Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtstand für beide Seiten ist Fürth.

Fürth im November 2026

